

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 12. März 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S.,~~ JOST G.,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.,~~ DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2024 zu genehmigen.

KULTUS

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2024, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 30.01.2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.02.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 26.02.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.02.2024;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 159.405,36 €

- auf der Ausgabenseite: 159.405,36 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024 ohne Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 30.01.2024 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 159.405,36 €
- auf der Ausgabenseite: 159.405,36 €
und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Ö.S.H.Z

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2023 der lokalen Kommission für Energie DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsehen;
In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;
In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Einziger Artikel. Den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2023 der lokalen Kommission für Energie.

IMMOBILIEN

Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 155G, Eigentum der Erbgemeinschaft JOHANNS (Endgültiger Beschluss) DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 06.02.2024, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 155G, Eigentum der Erbgemeinschaft JOHANNS, mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 54 Ca zum Preis in Höhe von 50.000,00 € zu erwerben;
In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle teilweise in der Bauzone und teilweise in der Agrarzone gelegen ist;
In Erwägung dessen, dass die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll;
In Erwägung dessen, dass das Hinterland der betreffenden Parzelle ebenfalls für die Gemeinde von Bedeutung ist, um Präventivmaßnahmen bei Starkregen umzusetzen und somit Überflutungen entgegenzuwirken;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 50.000,00 € interessiert ist;
In Erwägung dessen, dass während des vom 07.02.2024 bis zum 23.02.2024 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 12.09.2023;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 1-2024 der Finanzdirektorin vom 08.01.2024;
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 eingetragen ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, laut welchem die Eigentümer sich bereit erklärt haben, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach eingehender Diskussion bezüglich der Abwasserklärung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 155G, Eigentum der Erbgemeinschaft JOHANNS, mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 54 Ca zum Preis in Höhe von 50.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf dreier Trennstücke im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Gässchen“ in der Ortschaft DEIDENBERG (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 06.02.2024, womit beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Gässchen“ in der Ortschaft DEIDENBERG drei Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 728,00 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 29.08.2023 des Landmessers G. FAYMONVILLE Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m² erworben werden müssen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2015 über die Festlegung der Richtlinien in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Wegenetz, die sich in der Bauzone befinden;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des vorgenannten Ratsbeschlusses das Gelände des Weges, welches vollständig im Privateigentum gelegen ist, kostenlos an die Gemeinde abgetreten wird und das Gelände längs des öffentlichen Weges an 3,50 €/m² vergütet wird;

In Erwägung dessen, dass während des vom 07.02.2024 bis zum 23.02.2024 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsvertrages vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten GIEBELS-HOFFMANN K. und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 728,00 € im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Gässchen“ in der Ortschaft DEIDENBERG zu erwerben.

Artikel 2. Die auf beiliegendem Vermessungsplan in blauer, rosa und oranger Farbe eingezeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 3. Den im Punkt 1 erwähnten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorzeitige Auflösung des am 10.12.2010 mit der Kirchenfabrik St. Gangolfus HERRESBACH abgeschlossenen Erbpachtvertrages sowie des am 26.03.2019 unterschriebenen Mandatsvertrages mit der VoG „Wohnraum für Alle“ zur Verwaltung des ehemaligen Pfarrhauses HERRESBACH
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des am 10.12.2010 unterzeichneten Erbpachtvertrages, laut welchem die Kirchenfabrik St. Gangolfus HERRESBACH der Gemeinde AMEL das ehemalige Pfarrhaus HERRESBACH Gem.

12, Flur C, Nr. 356B für die Dauer von 30 Jahren zum symbolischen Euro in Erbpacht gegeben hat;
In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 19.01.2024 der Kirchenfabrik St. Gangolfus HERRESBACH auf vorzeitige Auflösung des bestehenden Erbpachtvertrages in gegenseitigem Einvernehmen;
Nach Durchsicht des am 26.03.2019 unterschriebenen Mandatsvertrages mit der VoG „Wohnraum für Alle“ zur Verwaltung des ehemaligen Pfarrhauses für die Dauer vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2026;
In Anbetracht dessen, dass aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Erbpachtvertrages ebenfalls der besagte Mandatsvertrag mit der VoG „Wohnraum für Alle“ zur Verwaltung des ehemaligen Pfarrhauses gekündigt werden muss;
In Erwägung dessen, dass der Kirchfabrikrat HERRESBACH zukünftig direkt mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum Für Alle“ VoG über die Vermietung des ehemaligen Pfarrhauses an junge Familien verhandeln kann;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zur vorzeitigen Auflösung des am 10.12.2010 unterzeichneten Erbpachtvertrages zu geben, womit die Kirchenfabrik St. Gangolfus HERRESBACH der Gemeinde AMEL das ehemalige Pfarrhaus HERRESBACH Gem. 12, Flur C, Nr. 356B für die Dauer von 30 Jahren zum symbolischen Euro in Erbpacht gegeben hat.

Artikel 2. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Den am 26.03.2019 unterschriebenen Mandatsvertrag mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ zur Verwaltung des ehemaligen Pfarrhauses HERRESBACH in Anwendung des Punktes 2 des besagten Vertrages zu kündigen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung der Wohnungen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in 4770 AMEL, Alte Hofstraße: Festlegung der Vertragsbedingungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung dessen, dass der bisherige Mieter der in 4770 AMEL, Alte Hofstraße Nr. 3 gelegenen Wohnung mit Wirkung vom 10.02.2024 gekündigt hat und infolgedessen mit den zukünftigen Mietern ein Mietvertrag abgeschlossen werden soll, welcher den zwingenden Bestimmungen des Dekretes der Wallonischen Region über den Wohnmietvertrag vom 15.03.2018 unterworfen ist;

Nach Kenntnisnahme des Inhalts des vorliegenden Entwurfes eines Mietvertrages im Hinblick auf die zukünftige Vermietung der Wohnungen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in 4770 AMEL, Alte Hofstraße Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7;

In Erwägung dessen, dass der Entwurf eine Mietdauer von drei Jahren und eine monatliche Basismiete von 550 € vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Kurzzeitmietvertrag für die Dauer von drei Jahren im Hinblick auf die Vermietung der Wohnungen im ehemaligen Gendarmeriegebäude AMEL, Alte Hofstraße Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfes zwischen der Gemeinde AMEL und den zukünftigen Mietern abzuschließen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2024 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;
Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;
Nach Durchsicht des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2024;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	11.153.702,90 €	11.128.199,61 €	25.503,29 €
Erhöhungen	7.000,00 €	50.203,09 €	- 43.203,09 €
Verminderungen	0,00 €	39.999,00 €	39.999,00 €
Neues Resultat	11.160.702,90 €	11.138.403,70 €	22.299,20 €

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	3.487.597,43 €	3.487.579,43 €	- €
Erhöhungen	40.000,00 €	35.001,00 €	4.999,00 €
Verminderungen	39.999,00 €	35.000,00 €	- 4.999,00 €
Neues Resultat	3.487.597,43 €	3.487.598,43 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Jahresbericht gemäß Artikel 28 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Anbetracht dessen, dass dem Entwurf des Haushaltsplans in Anwendung des Artikels 28 § 1 Absatz 3 und 4 ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beizufügen ist, der insbesondere eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde enthält;
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den Jahresbericht erst dann zur Kenntnis

zu bringen, wenn sämtliche Angaben des betreffenden Jahres bekannt sind, insbesondere die Bevölkerungszahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres;
Nach Durchsicht des Jahresberichts 2023;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, der sich ausdrücklich bei der Verwaltung für die Erstellung des Berichts bedankt;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Den Jahresbericht 2023.

Antrag der VoG „Fahr mit“ auf Genehmigung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms (2024-2027)
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 12.09.2023 betreffend den Antrag der "Fahr mit VoG" auf Genehmigung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2023;
In Erwägung dessen, dass der VoG für den Zeitraum 2024 bis 2027 die Durchführung eines LEADER-Projektes bewilligt wurde;
Nach Durchsicht des Antrags der Fahr mit VoG vom 06.02.2024 auf Verlängerung der finanziellen Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner für den Zeitraum 2024 bis 2027;
In Erwägung dessen, dass der Beitrag auf Grundlage der durch das Belgische Statistikamt angegebenen Einwohnerzahl berechnet wird (Stand 01.01.2023);
In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1.063,81 €/Jahr beträgt (5.599 Einwohner x 0,19 €), was für den Zeitraum 2024 bis 2027 einer Gesamtsumme von 4.255,24 € entspricht;
In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, die finanzielle Unterstützung zunächst auf das Jahr 2021 zu beschränken;
In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt des Jahres 2024 vorgesehen wurden;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der Organisation „Fahr mit VoG“ vom 06.02.2024 auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner wird für das Rechnungsjahr 2024 stattgegeben.
Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung und der VoG Fahr mit zur Kenntnisnahme übermittelt.
Artikel 3. Die Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses.

Gewährung eines Zuschusses zugunsten des Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst „Ardennen-Eifel“ aus Anlass zu dessen 50jährigem Bestehen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 177 ff.;

Nach Durchsicht des Antrag des Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdiensts "Ardennen-Eifel" vom 19.02.2024 aus 4750 WEYWERTZ, Weddemer Weg 36 auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses aus Anlass des 50jährigen Bestehens des Betriebshilfsdiensts;

In Anbetracht dessen, dass der Betriebshilfsdienst seit seiner Gründung im Jahre 1974 zahlreichen Landwirten im Falle einer Krankheit, eines Unfalls und von Familienereignissen zur Seite gestanden hat und dies aktuell noch immer tut;

In Erwägung dessen, dass der Betriebshilfsdienst somit eine wichtige Funktion für die Landwirte ausübt und infolgedessen auch jährlich durch die Gemeinde AMEL unterstützt wird;

In Erwägung dessen, dass das 50jährige Bestehen aber die Gelegenheit bietet, dem Betriebshilfsdienst "Ardennen-Eifel" eine besondere Unterstützung in Form eines Sonderzuschusses zuteil werden zu

lassen;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium daher eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden finanziellen Mittel in Artikel 620/332-01 der zweiten Abänderung des ordentlichen Haushaltes des Jahres 2024 vorgesehen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag des Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdiensts "Ardennen-Eifel" vom 19.02.2024 aus 4750 WEYWERTZ, Weddemer Weg 36 auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses aus Anlass des 50jährigen Bestehens des Betriebshilfsdiensts wird stattgegeben.

Artikel 2. Dem Antragsteller wird eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € gewährt.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Zuschusses erfolgt über Artikel 620/332-01 des ordentlichen Haushaltsplans 2024.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau einer Belüftungsanlage in der Gemeindeschule MEYERODE: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in der Gemeindeschule MEYERODE die Heizungsanlage erneuert und eine Belüftungsanlage eingebaut werden müssen;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Durchführung dieser Arbeiten in der Gemeindeschule ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 143.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 72207/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass Ausschusses IV in seiner Sitzung vom 04.03.2024 über den Tagesordnungspunkt beraten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Erneuerung der Heizungsanlage und den Einbau einer Belüftungsanlage in der Gemeindeschule MEYERODE zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 72207/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen eines Zufahrtsweges zur neuen Erdaushubdeponie BORN/ KAISERBARACKE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein Zufahrtsweg zur neuen Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE angelegt werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung für die Anlegung des neuen Zufahrtsweges;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten auf einen Betrag in Höhe von 28.328,50 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 64001/735/60 eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darauf verwies, dass ein Ausbau des unbefestigten Weges auf seiner gesamten Länge dem jetzigen Projekt vorzuziehen sei;

In Erwägung dessen, dass Schöffe THOME entgegnete, dass ein solcher Ausbau des Weges in einer ersten Phase nicht notwendig sei;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (MÜLLER) bei 2 Enthaltungen (HENNES und JOST) :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Zufahrtsweges zur neuen Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 28.328,50 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über

die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 64001/735/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung der Treppe zum Kirchenbering MEYERODE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die Treppe zum Kirchenbering MEYERODE erneuert werden muss;
Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung für den Abbau und den Neuaufbau der neuen Treppenanlage;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung der neuen Blockstufen (Los 1) auf einen Betrag in Höhe von 13.250,00 €, ohne MwSt., und die Arbeiten für den Abbau bzw. den Neuaufbau der Treppenanlage (Los 2) auf einen Betrag in Höhe von 9.700,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 79003/721/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen/Arbeiten beinhaltet:

Los 1: Lieferung von 25 neuen Blockstufen;

Los 2: Arbeiten für den Abbau bzw. den Neuaufbau der Treppenanlage.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 22.950,00 €, ohne MwSt., festgesetzt, welcher sich wie folgt aufteilt:

Los 1: 13.250,00 €, ohne MwSt.

Los 2: 9.700,00 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79003/721/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erstellung der Studie hinsichtlich der „Optimierung des Nahwärmenetzes Bauhof“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes (S.B. 07.04.2022);
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.07.2023 zur Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die im Rahmen der zweiten Antragsphase 2023 genehmigten Pilotprojekte zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes;
Aufgrund des Artikels 35 Absatz, Artikel 37 und des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht des vierten Projektauftrags (2023_2) der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Pilotprojekte zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen des vierten Projektauftrags (2023_2) einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Erstellung einer Studie hinsichtlich der Optimierung des Nahwärmenetzes des Bauhofs eingereicht hat;
In Erwägung dessen, dass sich die veranschlagten Ausrüstungskosten auf schätzungsweise 27.578,00 €, inkl. MwSt., belaufen werden;
In Erwägung dessen, dass die Regierung dem Antrag der Gemeinde AMEL in ihrer Sitzung vom 20.07.2023 zugestimmt hat und einen maximalen Zuschuss in Höhe von 27.578,10 € zugesagt hat;
Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten O. PAASCH und des Herrn Vize-Ministerpräsidenten A. ANTONIADIS vom 31.04.2023;
Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags;
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 12410/724-60 des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;
In Anbetracht dessen, dass Ausschusses IV in seiner Sitzung vom 04.03.2024 über den Tagesordnungspunkt beraten hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

- Artikel 1. Einen Auftrag zu erteilen, welcher die Ausführung der folgenden Dienstleistung beinhaltet: Erstellung der Studie hinsichtlich der Optimierung des Nahwärmenetzes Bauhof.
- Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung auf einen Betrag in Höhe von 27.578 €, inkl. MwSt., festzusetzen.
- Artikel 3. Den unter Artikel 1 aufgeführten Auftrag mittels des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
- Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in der dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Leistungsbeschreibung enthalten sind.
- Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12410/724-60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.
- Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.
- Artikel 7. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Annahme des Jahresberichtes 2023 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;
Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24.08.2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01.09.2015 in Kraft getreten ist;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24.05.2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;
Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2023 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den vorliegenden Jahresbericht 2023 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

Artikel 2. Den Jahresbericht 2023 und die gegenwärtige Beschlussfassung dem Kabinett der Ministerin C. TELLIER sowie den verschiedenen Dienststellen der Wallonischen Region zuzustellen.

UMWELT

IDELUX Environnement - Getrennte Haussammlung von Papier-Karton aus Haushalten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung in der Wallonischen Region und zur Änderung des Dekrets vom 06.05.1999 über die Festlegung, Eintreibung und Streitsachen im Bereich der direkten regionalen Steuern;
Aufgrund des Dekrets vom 09.03.2023 über Abfall, Materialkreisläufe und öffentliche Sauberkeit;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004, der die Entsorgung bestimmter Abfälle in technischen Deponien verbietet und die Kriterien für die Annahme von Abfällen in technischen Deponien festlegt;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Regierungserlasses vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden fallen;
Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P);
In Anbetracht der Tatsache, dass die aktuellen Sammelverträge mit den Firmen REMONDIS, OVS und DURECO am 31.12.2024 auslaufen;
In Anbetracht des Schreibens vom 16.02.2024 und des Informationspakets von IDELUX Environment, das die Gemeinden über die neuen Organisationsmodalitäten für die Haussammlung von Papier-Karton informiert;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2019 Mitglied der Interkommunalen IDELUX Environnement ist;
In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 18 der Statuten von IDELUX Environnement jede

angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Netzwerks von Recyparks sowie der Bewirtschaftung des Haushaltsabfalls leistet;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahme der sogenannten „In House“-Beziehung erfüllt, sodass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen ohne Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen anvertrauen kann;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement ein integriertes, multifunktionales und nachhaltiges Abfallmanagement betreibt, was unter anderem bedeutet, dass die Qualität des Abfalls beim Erzeuger durch selektive Haussammlungen kontrolliert wird;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist, einen qualitativ hochwertigen Service für Abfallerzeuger zu gewährleisten, eine tatsächliche „Qualitätskontrolle“ der zu sammelnden Abfälle durchzuführen, die Erfassungsraten für wiederverwertbare Stoffe zu erhöhen, eine bessere Kontrolle über die Sammlung haben mit dem Ziel, die Recycling-/Verwertungswege zu sichern und die Verarbeitungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist, die Kosten der Sammlungen zu optimieren;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung von Artikel 2 der Satzung von IDELUX Environnement in Bezug auf alle Haushaltsabfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, die Interkommunale der einzige Dienstleister ist, der von den 55 angeschlossenen Gemeinden anerkannt wird, um auf ihrem gesamten Gebiet auf Rechnung der betroffenen Übernahmepflichtigen die Dienstleistungen auszuführen oder ausführen zu lassen, die die getrennte Sammlung und gegebenenfalls das Sortieren der oben genannten Abfälle zum Gegenstand haben, um die für diese Abfälle vorgeschriebenen Recycling- und Verwertungsquoten zu erreichen. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen wird die Finanzierung dieser Dienstleistungen durch die Übernahmepflichtigen gewährleistet;

In Anbetracht der Tatsache, dass Papier-Karton gemäß Artikel 38 vom 09.03.2023 einer Rücknahmepflicht unterliegt, ist nur die von IDELUX Environnement organisierte Dienstleistung für die Organisation dieser Sammlung zulässig.

Nach Anhörung der diesebezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Alle drei Monate für das gesamte Gemeindegebiet eine Haussammlung von Papier-Karton gemäß Artikel 2 der Satzung von IDELUX Environnement zu organisieren.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Interkommunalen IDELUX Environnement aus 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98 zur Kenntnisnahme übermittelt.

VERWALTUNG

Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund des Dekrets zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.02.2022;

In Erwägung dessen, dass Artikel 13 §1 des vorerwähnten Dekrets vom 21.02.2022 besagt, dass jede Behörde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führt, das Einträge enthält:

1. betreffend die Anzahl und den Gegenstand aller eingegangenen Beschwerden
2. über deren Zulässigkeit und die Verfahren der Weiterbehandlung
3. über die entsprechenden Untersuchungsergebnisse sowie
4. gegebenenfalls über die sich daraus ergebenden Maßnahmen

In Erwägung dessen, dass die Behörden laut Artikel 13 §2 des vorgenannten Dekrets bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, dem jeweiligen Verwaltungs- und Aufsichtsgremium sowie dem Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung des Registers zukommen lassen;

In Erwägung dessen, dass im Kalenderjahr 2023 eine Beschwerde bei der Gemeinde AMEL eingegangen ist und diese ordnungsgemäß bearbeitet wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterung des Generaldirektors;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Register der im Kalenderjahr 2023 eingegangenen Beschwerden, wonach eine Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung AMEL eingegangen und ordnungsgemäß bearbeitet worden ist.

Artikel 2. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung und eine anonymisierte Fassung des Registers wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Ombudsdienst zur Kenntnisnahme übermittelt.

VERSCHIEDENES

Erdaushubdeponie entlang der Autobahn A27 auf den Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21V6, Nr. 22X11 und Nr. 22H10 in 4770 BORN: Installierung einer oder mehrerer Überwachungskameras

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 08.12.1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und seiner Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 21.03.2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, insbesondere Artikel 6 (Überwachungskamera an einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08.05.2018 über die Meldung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras und über das Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 28.05.2018 zur Änderung des Kgl. Erlasses vom 10.02.2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie das Vorhandensein einer Kameraüberwachung gemeldet werden muss;

Nach Durchsicht der Globalgenehmigung vom 18.01.2023 für die Errichtung eines Erdwalles entlang der Autobahn A27 auf den Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21V6, Nr. 22X11 und Nr. 22H10 in 4770 BORN;

In Erwägung dessen, dass das betreffende Gelände mit einem Schutzzaun versehen werden muss, um Unbefugten den Zutritt zu verwehren;

In Anbetracht dessen, dass für die Überwachung des Geländes der neuen Erdaushubdeponie in BORN, Kaiserbaracke Überwachungskameras installiert werden sollten, da die Kameraüberwachung ein nützliches Instrument zur objektiven Feststellung von Zwischenfällen und zur Identifizierung von Tätern, Opfern und Zeugen darstellen kann;

In Erwägung dessen, dass der Beschluss, eine oder mehrere Überwachungskameras an einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort zu installieren, in Anwendung von Artikel 6 §1 des Gesetzes vom 21.03.2007 vom Verantwortlichen für die Verarbeitung gefasst wird;

In Erwägung dessen, dass dieser Beschluss in Anwendung von Artikel 6 § 2 den Polizeidiensten notifiziert werden muss;

In Erwägung dessen, dass ein Register mit den Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras zu führen ist;

In Erwägung dessen, dass am Eingang des der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ortes ein

Piktogramm anzubringen ist, mit dem auf die Kameraüberwachung hingewiesen wird;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zwecks Überwachung des Geländes der neuen Erdaushubdeponie entlang der Autobahn A27 auf den Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21V6, Nr. 22X11 und Nr. 22H10 in 4770 BORN werden eine oder mehrere Überwachungskameras installiert. Die gesetzlich vorgeschriebenen Piktogramme werden angebracht und das gesetzlich vorgeschriebene Register der Bildverarbeitungsaktivitäten wird eingerichtet.

Artikel 2. Die Ausführungsfrist für die Installation und den Einsatz von temporären stationären Überwachungskameras ist begrenzt auf die Dauer der Inbetriebhaltung der Erdaushubdeponie.

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Polizeibehörde in Anwendung von Artikel 6 §2 des Gesetzes vom 21.03.2007 notifiziert.

Artikel 4. Die gegenwärtige Beschlussfassung wird gemäß den Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 veröffentlicht.

Verlängerung der Konvention mit der Organisation Terre asbl bezüglich der in der Gemeinde AMEL durchgeführten Kleider- und Textilsammlungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 21 des Beschlusses vom 27.06.1996 über die Abfälle;

In Anbetracht der Maßnahmen 532, 533 und 535 des Wallonischen Abfallplans "Horizont 2010";

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23.04.2009 zur Festlegung der Bewirtschaftungsmodalitäten für die Sammlung von Textilabfällen aus Haushalten;

In Erwägung dessen, dass die Organisation Terre asbl bereits seit fast 30 Jahren mit der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Sammlung von genutzten Textilien zusammen arbeitet und zu diesem Zweck an verschiedenen Standorten entsprechende Container aufgestellt hat;

In Anbetracht dessen, dass die von der Organisation Terre asbl eingesammelten Textilien und Kleidungsstücke einem Wiederverwendungsprozess indem sie entweder recycelt oder aber in Second-Hand-Läden verkauft werden;

In Anbetracht dessen, dass die Organisation Terre asbl sozialen Zielsetzungen verfolgt, indem sie beispielsweise Personen beschäftigt, die sich in einem Wiedereingliederungsprozess im Arbeitsmarkt befinden;

In Erwägung dessen, dass die bisherige Konvention am 31.12.2023 abgelaufen ist und daher zu verlängern ist;

In Anbetracht dessen, dass daher eine neue Konvention für die Dauer von 2 Jahren abzuschließen ist, mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung um weitere 2 Jahre;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Konvention;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Konvention mit der Organisation Terre asbl bezüglich der in der Gemeinde AMEL durchgeführten Kleider- und Textilsammlungen wird um 2 weitere Jahre verlängert. Die Laufzeit der Konvention beginnt rückwirkend am 01.01.2024 und endet am 31.12.2025, kann aber stillschweigend um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Artikel 2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und drei Exemplare der Konvention werden der Organisation Terre asbl aus 4040 HERSTAL, Rue de Milmort 690 zur weiteren Veranlassung übermittelt.